



Steuern & Gemeinnützigkeit

Befristete Absenkung des allgemeinen und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Aktuelle Informationen für Sportvereine

SPORT BEWEGT NRW!

Impressum

Qualifizierung im Sport

VIBSS
VEREINS- INFORMATIONEN- BERATUNGS- UND SCHULUNGS-SYSTEM

VIBSS-Service Qualifizierung
Tel. 0203 7381-777
E-Mail: Vibss@lsb-nrw.de

VIBSS-Online
www.vibss.de

Weitere Informationen unter:
www.qualifizierung-im-sport.de

Herausgeber:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Inhalt

Dietmar Fischer

Stand:

Juli 2020

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Befristete Umsatzsteuersenkung

Welche steuerlichen Erleichterungen gibt es bei der Umsatzsteuer?

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz werden vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Die neuen Umsatzsteuersätze kommen auch bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen von Sportvereinen zur Anwendung (sofern diese keine Kleinunternehmer gem. § 19 UStG sind).

Das Bundesministerium der Finanzen hat im [BMF-Schreiben vom 30.06.2020](#) Einzelheiten und Übergangsregelungen zur befristeten Umsatzsteuersenkung veröffentlicht.

Anwendung der neuen Umsatzsteuersätze

Welcher Stichtag gilt für die neuen niedrigeren Umsatzsteuersätze?

Die neuen Umsatzsteuersätze von 16 % bzw. 5 % sind auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Maßgebend für die Anwendung der jeweiligen Umsatzsteuersätze ist der Zeitpunkt, in dem eine Ware geliefert oder eine Dienstleistung erbracht wird. Es kommt nicht darauf an,

- wann der Vertrag abgeschlossen wurde
- wann die Ware oder Dienstleistung bezahlt wird
- wann die Rechnung ausgestellt wird.

Anzahlungen vor dem 01.07.2020

Was ist bei Anzahlungen zu beachten, wenn diese bereits vor dem 01.07. geleistet wurden, die dazu-gehörige Lieferung bzw. Leistung aber erst im 2. Halbjahr 2020 erfolgt?

Auf Anzahlungen, die bereits vor dem Halbjahreswechsel geleistet wurden, die dazugehörige Lieferung oder Leistung aber erst danach, sind nachträglich die niedrigeren Steuersätze von 16 % bzw. 5 % anzuwenden, d. h. die Umsatzsteuer aus der Anzahlung wird bei der Schlussabrechnung verrechnet, so dass die Lieferung bzw. Leistung letztendlich nur mit 16 % bzw. 5 % besteuert wird.

Teilleistungen

Welcher Umsatzsteuersatz gilt, wenn eine Dienstleistung teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des zweiten Halbjahres erbracht wird?

Werden statt einer Gesamtleistung sog. Teilleistungen erbracht, kommt es für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Beendigung der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen erbracht werden. Teilleistungen setzen voraus, dass es sich um

- wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen handelt,
- für die das Entgelt gesondert vereinbart und abgerechnet wird.

Sie werden demnach statt einer einheitlichen Gesamtleistung geschuldet.

Auf Teilleistungen, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht werden, sind die niedrigeren Steuersätze von 16 % bzw. 5 % anzuwenden, auf Teilleistungen, die davor oder danach erbracht wurden bzw. werden, die "normalen" Steuersätze von 19 % bzw. 7 %.

Dauerleistungen

Welcher Umsatzsteuersatz gilt bei Dauerleistungen, die bereits vor dem 01.07.2020 begonnen haben oder die über den 31.12.2020 hinausgehen?

Dauerleistungen sind Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z. B. Vermietungen, Jahreskarten, Saisonkarten, Abonnements). Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z. B. 1/2 Jahr, 1 Jahr) oder auch keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Bei Dauerleistungen ist zunächst zu prüfen, ob es sich ggf. um Teilleistungen handelt (siehe oben). Wird eine Dauerleistung in bestimmten Zeitabschnitten abgerechnet (z. B. Kalendermonat, Vierteljahr) liegen Teilleistungen vor. Die Anwendung des Umsatzsteuersatzes richtet sich dann nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung.

Dauerleistungen, die keine Teilleistungen sind, gelten erst im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses als ausgeführt, so dass die dann geltenden Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen. Eine Bezahlung zu Beginn des Vertragsverhältnisses gilt nur als Anzahlung (siehe oben).

Gutscheine

Welcher Umsatzsteuersatz gilt beim Verkauf von Gutscheinen?

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen wurde bereits zum 01.01.2019 neu geregelt. Seitdem wird bei Gutscheinen, die nicht lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen (Rabattgutscheine), zwischen sog. Einzweckgutscheinen und sog. Mehrzweckgutscheinen unterschieden.

Bei einem Einzweckgutschein stehen

- der Liefergegenstand oder die Leistung
- und
- der Ort der Lieferung bzw. Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht,

bereits bei der Ausstellung des Gutscheins fest.

Ein Gutschein, der nicht die beiden o. g. Voraussetzungen erfüllt, ist ein Mehrzweckgutschein.

Bei einem Einzweckgutschein ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung und damit für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes die Gutscheinausgabe. Folglich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins entscheidend; ändern sich die Verhältnisse im Nachhinein, ist dies unerheblich. Die spätere Gutscheineinlösung ist umsatzsteuerlich nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt. Sollte bei der Einlösung des Gutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach den dann geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

Bei einem Mehrzweckgutschein unterliegt erst die tatsächliche Lieferung oder Leistung der Umsatzsteuer, jede vorangegangene Übertragung des Gutscheins noch nicht. Daher ist erst die Einlösung des Gutscheins nach den dann geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

Weitere Informations-, Beratungs- und Schulungsangebote:

Informationen:
www.vibss.de

Beratung:
0203 7381-777

Schulung:
www.qualifizierung-im-sport.de